

# GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

## „Mittleres Schwarztal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden  
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,  
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-  
Egstedt



Mellenbach-  
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

24. Jahrgang

Freitag, den 15. Dezember 2016

Nr. 12 / 50. Woche



Frohe Weihnachten  
und ein glückliches neues Jahr!

Günter Himmelreich  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft  
Mittleres Schwarztal

# Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

[www.thuringertierseuchenkasse.de](http://www.thuringertierseuchenkasse.de)

#### Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2017

Sehr geehrte Tierbesitzer,  
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2017 zum Stichtag 03.01.2017 durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveran-

lagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

**(6)** Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

**(7)** Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

**(1)** Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
  2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

**(2)** Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**(3)** Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

**Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**



## Impressum

### Gemeindebote

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

**Druck und Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheint:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel Exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

# Gemeinde Allendorf

## Weihnachtslied

Vom Himmel in die tiefsten Klüfte  
Ein milder Stern herniederlacht;  
Vom Tannenwalde steigen Düfte  
Und hauchen durch die Winterlüfte,  
Und kerzenhelle wird die Nacht.

Mir ist das Herz so froh erschrocken,  
Das ist die liebe Weihnachtszeit!  
Ich höre fernher Kirchenglocken  
Mich lieblich heimatlich verlocken  
In märchenstille Herrlichkeit.

Ein frommer Zauber hält mich wieder,  
Anbetend, staunend muss ich stehn;  
Es sinkt auf meine Augenlider  
Ein goldner Kindertraum hernieder,  
Ich fühl's, ein Wunder ist geschehn.

Theodor Storm

*Ich wünsche Ihnen  
und Ihren Familien  
ein gesegnetes und  
friedvolles Weihnachtsfest  
und für das  
kommende Jahr 2017  
Gesundheit und Glück.*

Ihr Walter Oertel  
Bürgermeister



Foto: drubig-photo - Fotolia

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 11/2016. Sitzung vom 14.11.2016

#### Beschluss-Nr. 87/11/2016

##### Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für 2015 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 08.04.2016 erstellt.

Der Gemeinderat Allendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 01.11.2016 AZ.: 095.74:VG III 01-04/ wie, die Feststellung der Jahresrechnung 2015 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 88/11/2016

##### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Die Jahresrechnung für 2015 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 08.04.2016 erstellt.

Der Gemeinderat Allendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 01.11.2016 AZ.: 095.74:VG III 01-04/

wie, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 89/11/2016**

##### **Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die Veräußerung von 1782 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 90/11/2016**

##### **Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 Verwaltungshaushalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt, Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 14.926,32 EUR für die Ingenieurleistungen für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Aschau“.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 91/11/2016**

##### **Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016 im Verwaltungshaushalt für die Erstellung eines Gemeindewappens**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 580,00 EUR im Verwaltungshaushalt 2016 in der Haushaltsstelle 0.0200.6300 für die Erstellung eines Gemeindewappens.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 92/11/2016**

##### **Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016 im Verwaltungshaushalt für Verdienstausschädigung der Freiwilligen Feuerwehr**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt für Verdienstausschädigung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 237,84 EUR im Verwaltungshaushalt 2016 in der Haushaltsstelle 0.1300.6569 für Verdienstausschädigung der Freiwilligen Feuerwehr.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 93/11/2016**

##### **Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 Vermögenshaushalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt, Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 8.130,13 EUR für die Baumaßnahme „Festplatz“. Die Deckung ist aus der HHSt. 1.7623.9450 (Kulturscheune) gegeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 94/11/2016**

##### **Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW**

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 95/11/2016**

##### **Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 10/2016 vom 30.05.2016**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 10/2016 vom 30.05.2016.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 96/11/2016 - A**

##### **Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Allendorf übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Allendorf gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde Allendorf bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

#### **Beschluss-Nr. 97/11/2016**

##### **Umbau Gerätehaus Aschau - Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrages, den Auftrag für die zu erbringenden Ingenieurleistungen zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 98/11/2016****Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung) - Erarbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes der Dorfregion „Oberes Rinnetal“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, im Rahmen der Anerkennung als Förderschwerpunkt - Dorfregion „Oberes Rinnetal“, im Zusammenarbeit mit den Gemeinden Dörfeld an der Heide, Garsitz, Oberschöbling, Unterschöbling, Lichta, Köditz, Horba (Stadt Königsee-Rottenbach) den Auftrag für die Erarbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes an ein Ingenieurbüro zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 99/11/2016****Sicherung eines Geh- und Fahrrechtes auf dem gemeindlichen Flurstück Gemarkung Aschau, Flur 1, Flurstück 126/41**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht auf dem gemeindlichen Flurstück der Gemarkung Aschau, Flur 1, Flurstück 126/41, zugunsten des Flurstücks Gemarkung Aschau, Flur 1, Flurstück 37/1, Eigentümer: Familie Mühlmann, grundbuchmäßig sichern zu lassen. Siehe hierzu den vorliegenden Lageplan, der Bestandteil der Grundbucheintragung ist.

Es wird keine einmalige Entschädigung gezahlt.

Der Eigentümer des begünstigten Flurstücks ist gleichermaßen verpflichtet, die Ordnung und Sauberkeit, Räum- und Streupflicht sowie die Verkehrssicherung, in den angegebenen Bereichen einzuhalten und auf eigene Kosten durchzuführen.

Alle anfallenden Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Begünstigte.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel  
Bürgermeister

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

14.01.	Walter Oertel	Allendorf	75 Jahre
19.01.	Helmut Stürmer	Allendorf	75 Jahre

Der Bürgermeister

## Gemeinde Bechstedt

### Schöne Weihnachten

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2016 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Ihr Jürgen Patschull  
Bürgermeister

Foto: ill / Fotolia

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung 8./2016 des  
Gemeinderates Bechstedt vom 02.11.2016

**Beschluss-Nr. 33/8/2016**  
**Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt die Veräußerung von 288 KEBT Aktien zum Kaufpreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 34/8/2016**

**Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW**

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche

Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Patschull  
Bürgermeister

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

31.01. Frank Köcher

80 Jahre

Der Bürgermeister

## Gemeinde Döschnitz



# Schöne Weihnachten

Sehr geehrte Einwohner  
von Döschnitz und Bockschmiede,

ich möchte das Weihnachtsfest  
und den Jahreswechsel zum Anlass  
nehmen, allen denen zu danken,  
die in dem nun endenden  
Jahr 2016 daran mitgearbeitet  
haben, unsere Gemeinde  
lebens- und liebenswert zu erhalten.

Danke an die Vereine, Feuerwehr und  
Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger  
für ihr Engagement, welches für  
unseren kleinen Ort  
von großer Bedeutung ist.

Ich wünsche im Namen des Gemeindevorstandes  
von ganzem Herzen  
ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest,  
innere Ruhe, Zeit für die Familie, um neue Kraft  
für das Jahr 2017 zu schöpfen.

Ihr Bürgermeister  
Klaus Biehl

Foto: Ily - Fotolia



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

#### des Gemeinderates Döschnitz aus der 13 und 14/2016. Sitzung vom 14.10. und 17.11.2016

##### Beschluss-Nr. 45/13/2016

##### Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 11/2016 vom 22.07.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 11/2016 vom 22.07.2016.

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 46/13/2016

##### Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Gemeinde Döschnitz, Rudolstadt, den 22.06.2016 Az.: 095.74:VG III 03-04/cls-KZA, für das Haushaltsjahr 2015, stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 47/13/2016

##### Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2015

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Gemeinde Döschnitz, Rudolstadt, den 22.06.2016 Az.: 095.74:VG III 03-04/cls-KZA, für das Haushaltsjahr 2015, beschließt der Gemeinderat die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 48/13/2016

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 49/13/2016

##### Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. März 2005 i. V. m. § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 zuletzt geändert am 30. November 2001, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 50/13/2016

##### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 51/13/2016

##### Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 52/13/2016

##### Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Döschnitz übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Döschnitz gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde Döschnitz bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

##### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

##### Beschluss-Nr. 54/14/2016

##### Veräußerung von KEBT Aktien

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die Veräußerung von 432 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl  
Bürgermeister



## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

*Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.*

*Heskiel 36,26*

**So. 15. Januar 2017**

10:00 Uhr

Allen Gemeindegliedern und Gästen ein gesegnetes und friedvolles neues Jahr 2017.

**Ihre Pfarrfamilie Fröbel**

#### GOTTESDIENST

**Sa. 24. Dezember - Heiligabend**

18:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

**Mo. 26. Dezember**

10:00 Uhr Gottesdienst, Gemeindesaal Döschnitz

**Sa. 31. Dezember**

10:00 Uhr Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier, Gemeindesaal Döschnitz

## Gemeinde Dröbischau

*Schöne  
Weihnachten*

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2016 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Ihr Dietmar Heinze  
Bürgermeister

*Weihnachten*

Foto: Ily - Fotolia

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Dröbischau von der 9/2016.  
Sitzung vom 03.011.2016**

**Beschluss-Nr. 38/9/2016**

**Ausgliederung der Gemeinde Dröbischau aus der VG "Mittleres Schwarztal" und Aufnahme von Verhandlungen zur Eingliederung in die Stadt Königsee-Rottenbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt die Beantragung der Ausgliederung der Gemeinde aus der VG "Mittleres Schwarztal" und die Aufnahme von Verhandlungen zur Eingliederung der Gemeinde Dröbischau zur Stadt Königsee-Rottenbach.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr: 39/9/2016**

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 8/2016 vom 27.09.2016**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 8/2016 vom 27.09.2016.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 40/9/2016**

**Außerplanmäßige Ausgaben 2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 406.423,64 EUR im Verwaltungshaushalt und in Höhe von 188.591,89 EUR im Vermögenshaushalt.

Begründung:

Im Haushaltsjahr 2015 konnte kein ausgeglichener Haushaltsplan aufgestellt werden. Auf Grund dessen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und alle getätigten Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 sind als außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Heinze  
Bürgermeister

## Sonstiges

### Heimatverein 1990 e.V.

Allen Mitgliedern des Heimatvereins Dröbischau 1990 e.V., Freunden und Sponsoren wünsche ich, auch im Namen des Vorstandes, ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit und Wohlergehen.

Ich bedanke mich bei allen für ihre Unterstützung und Mitarbeit und hoffe auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Dietmar Heinze  
Vorsitzender



## Gemeinde Mellenbach-Glasbach

*Frohe Weihnachten*

*Zähle alles zusammen,  
was sich für Geld nicht kaufen lässt  
und du hast eine schöne Bescherung.*

Für das kommende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen – auch im Namen des Gemeinderates - eine solche schöne Bescherung.

Für die Feiertage wünsche ich Ihnen Zeit mit Ihrer Familie und mit Freunden, je nachdem wie Sie's mögen ruhige oder turbulente Stunden und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

der 12/2016. Gemeinderatssitzung  
in Mellenbach-Glasbach am 22.11.2016

**Beschluss-Nr.: 107/12/2016**

**Abschluss eines Betreibervertrages zum Betrieb der Kindertageseinrichtung in Mellenbach-Glasbach zwischen der Gemeinde Mellenbach-Glasbach und der AWO Saalfeld gGmbH als freiem Träger**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach stimmt in seiner Sitzung am 22.11.2016 dem Abschluss des überarbeiteten Betreibervertrages vom 22.11.2016 zum Betrieb der Kindertageseinrichtung in Mellenbach-Glasbach zwischen der Gemeinde Mellenbach-Glasbach und der AWO Saalfeld gGmbH als freiem Träger durch die Bürgermeisterin zu.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Kräupner  
Bürgermeisterin

## Mitteilungen

### Bericht der Bürgermeisterin

#### Gebietsreform

Die aus Bürgermeistern der benachbarten Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/ Schwarztal“ und „Mittleres Schwarztal“ bestehende Arbeitsgruppe zur Gebietsreform hat in ihrer letzten Beratung u.a. den Vorschlag für einen Beschluss erarbeitet, der den Mitgliedsgemeinden zur Entscheidung vorgelegt werden sollte.

Dieser Beschluss steht auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mellenbach-Glasbach. Er beinhaltet das Bekenntnis des Gemeinderates zur Bildung einer Landgemeinde im Gebiet der beiden Verwaltungsgemeinschaften sowie ggf. angrenzender Gemeinden. Weiter enthält der Beschluss ein Mandat von Bürgermeisterin und Beigeordnetem, Details eines möglichen Zusammenschlusses mit den anderen Gemeinden der Region zu besprechen und einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss vorzubereiten.

Der mögliche endgültige Zusammenschluss ist separat und einheitlich zu beschließen.

#### Baumaßnahmen

Beide geförderte Baumaßnahmen - Straßenbeleuchtung Blumenau und Dachsanierung Kegelbahn - sollen in diesem Jahr weitgehend abgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür sind in jedem Fall die entsprechenden Wetterbedingungen.

In der Blumenau wurde inzwischen der Schaltschrank für die Straßenbeleuchtung fertiggestellt, alle Leuchten sind in Betrieb. In der 50. KW erfolgt die Straßenquerung der L-Straße, im Anschluss erfolgt auch die Aufschaltung der Lampen der Mühlwiese.

Die Deckschicht im Gehweg ist zu 2/3 fertiggestellt, der gesamte Gehweg wird in der 50. KW fertiggestellt. Das Einpflastern vor Hausnummer 10 erfolgt nach Abschluss der Straßenquerung. Der Abbruch und der Wiederaufbau der baufälligen Mauer soll bis zur 51. KW beendet sein.

#### Aufstellen Weihnachtsbaum

Wie jedes Jahr haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemeinsam mit dem Feuerwehrverein wieder den Weihnachtsbaum für den Dorfplatz gesucht, aufgestellt und mit Lichtern geschmückt.



In diesem Jahr kommt der Baum - übrigens wieder ein besonders schönes Exemplar - von der Curau und wurde von Familie Grimm gespendet. Vielen Dank dafür!

Vielen Dank auch an die Helfer für das Aufstellen und Schmücken.

#### Weihnachtsmarkt

Unser traditioneller Weihnachtsmarkt fand wie immer am ersten Advent statt - auch in diesem Jahr wieder auf dem Dorfplatz.

Bei angenehmem Wetter hatte eine ganze Reihe von Mellenbachern und Besuchern den Weg auf unseren Dorfplatz gefunden. Wie jedes Jahr wurde der Weihnachtsmarkt gemeinsam mit den Mellenbacher Vereinen vorbereitet, die Vereine kümmerten sich auch um das leibliche Wohl auf dem Markt.

Der Kirmesverein war wie immer für's Essen zuständig, beim CVM konnte man dazu etwas zu trinken bekommen - außer Glühwein, den gab's beim DRK. Kaffee und Kuchen konnte man wieder im Kirchenkaffee erhalten.

Verschiedene Produkte aus der Region hatte Roberto Köhler zusammengetragen, um sie in Kommission für örtliche Firmen und Händler zu verkaufen.

Zum Weihnachtsmarkt war jedoch nicht nur für das leibliche Wohl gesorgt, sondern auch für kulturelle Höhepunkte. Der Gesangsverein „Humor“ gab ein kleines weihnachtliches Konzert in der Kirche, DJ Sven sorgte für die Weihnachtsmusik auf dem Markt. Der Kirchenförderverein hatte eine große Tombola (übrigens mit nur wenigen Nieten) vorbereitet, die viele Besucher anzog.

Die Schüler der IBKM-Schule hatten in diesem Jahr ein Schattentheater einstudiert. Und natürlich traten auch die Kleinsten aus dem Kindergarten wieder auf.

Auch der Weihnachtsmann sah auf unserem kleinen Weihnachtsmarkt vorbei und verteilte an die Kinder Süßigkeiten.



**Adventskaffee**

Am Sonntag, dem 04. Dezember hatte die Gemeinde zu einem Adventskaffee in das Gemeindezentrum Mühlwiese eingeladen. In der Vorbereitung und Durchführung wirkte hierbei der Ortsverein des DRK besonders engagiert mit.

Die Besucher wurden eingestimmt durch einen wunderschönen Vortrag am Klavier von Zara Kraus. Über „Weihnachten, wie es früher war“ hatte Ingrid Müller viel Interessantes zu erzählen. Bärbel Töpfer teilte persönliche Erinnerungen an die Weihnachtszeit und trug u.a. ein Weihnachtsgedicht von Anton Sommer vor.



Karl Köhler gab spontan eine Reihe von (nicht nur weihnachtlichen) Gedichten zum Besten, Karl Gütter erzählte ein „kugelförmige Weihnachtsgeschichte“ und auch Dietrich Lödel hatte aus Mellenbach in Gedichtform zu berichten.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Der Gemeinderat war für den selbst gebackenen Kuchen zuständig, die Versorgung mit Getränken übernahm der Gesangverein „Humor“ und nach dem Kaffee wurden Bratwürste gebraten.



Alle Anwesenden freuten sich über einen abwechslungsreichen und sehr gelungenen Nachmittag im Advent. Herzlichen Dank noch einmal an alle, die bei der Vorbereitung und Durchführung mitgewirkt haben.

**Einwohnerversammlung**

Zu Beginn des Jahres 2017 wird eine Einwohnerversammlung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach stattfinden.

Themenschwerpunkte werden dabei die Gebietsreform und natürlich Kindergarten und altersgerechtes Wohnen sein.

Termin und Ort der Einwohnerversammlung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

**Weihnachtsbaumverbrennen**

Die alljährliche Veranstaltung findet am 21.01.2017 ab 15.00 Uhr am und im Feuerwehrgerätehaus statt. Informationen dazu nach dem Bericht.

**Termine**

Die letzte Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2016 findet am 13.12.2016 statt.

**gez. K. Kräupner**  
**Bürgermeisterin**

*Werte Bürger von Mellenbach-Glasbach,  
liebe Sympathisanten der Feuerwehr,  
Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrvereins,*

das alte Jahr neigt sich dem Ende zu und ein neues steht schon in den Startlöchern.

Die besinnliche, ruhige Weihnachtszeit ist angebrochen und die Vorbereitung auf das Fest und den Jahreswechsel laufen. Wir als Kameraden der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und Feuerwehrvereinsmitglieder möchten es nicht versäumen, uns recht herzlich bei unserer Bürgermeisterin, dem Gemeinderat und den Bürgern unseres Ortes für die Unterstützung im Jahr 2016 zu bedanken.

*Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage, einen guten Rutsch ins Jahr 2017, viel Gesundheit und eine einsatzfreie Zeit!!!*

Wir freuen uns, Sie im kommenden Jahr auf unseren Veranstaltungen wieder zu sehen.

Den Anfang macht unser traditionelles Weihnachtbaumverbrennen, dieses findet am 21.01.2017 am Gerätehaus statt. Bitte legen Sie die Bäume bis 9.00 Uhr vor ihr Haus, wir werden diese mit Hilfe unserer Jugendfeuerwehr einsammeln.

Um 15.00 Uhr beginnt dann das Verbrennen in der Feuerhalle am Gerätehaus.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, die beheizte Fahrzeughalle sorgt für zusätzliche Wärme.

Unsere Jugendfeuerwehr übernimmt für die Kinder den Verkauf von heißem Kakao, Kinderpunsch und selbstgebackenen Waffeln.

*Allen Kameraden der Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, den Eltern der Kinder sowie allen Feuerwehrvereinsmitgliedern nebst Partnern wünschen wir gleichfalls ein frohes Fest und einen guten Rutsch.*

**Jens Eichmann Ortsbrandmeister**  
**Patrick Hergt Vereinsvorsitzender**  
**Annika Hergt Jugendfeuerwehrwart**



**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

12.01.	Hildegard Zimara	80 Jahre
27.01.	Lene Lutz	80 Jahre
28.01.	Hannelore Wilhelm	75 Jahre

**Die Bürgermeisterin**

**Kindereinrichtungen / Schule**

**AWO Kita „Traumzauberbaum“**

**Der Weihnachtsbaum**

*Der Weihnachtsbaum ist der schönste Baum,  
den wir auf Erden kennen.  
Im Garten klein, im engsten Raum,  
wie lieblich blüht der Wunderbaum,  
wenn seine Lichter brennen.*



Alle Kinder und das Team der AWO Kita „Traumzauberbaum“ in Mellenbach wünschen allen ein friedliches Weihnachtsfest, mit tollen Geschenken, vielen Süßigkeiten und einem großen Gänsebraten auf dem Tisch.  
Wir wünschen auch einen guten Rutsch ins Jahr 2017.



Arztpraxis Freihoff  
 Autohaus Rennsteig GmbH  
 Autohaus Timm  
 Bäckerei Leuthäuser  
 Blumen- und Kranzbinderei P. Pusch  
 Design & Werbung Dulleck  
 D. Schellhorn  
 Elektro Sommer  
 Friseursalon „Kamm In“  
 Gaststätte „Zum Panoramaweg“  
 G. Böttner  
 Hair-Design G. Göritzer  
 Hausmeisterservice Thomas Finn  
 Heinze Apothekenbau GmbH  
 Holzbearbeitung & Thermometerfertigung Sommer  
 Kosmetikstudio D. Möller  
 Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
 Lebensmittelmarkt Roßbach  
 Lück GmbH  
 Manus Bindestube  
 MG Druck Ltd. U. Kurch  
 Oberweißbacher Berg- und Schwarztalbahnhof  
 Physiotherapie „Die Gesundheitspraxis“ Nawratil  
 Sparkasse Sitzendorf  
 Tischlerei Bock  
 Volksbank Neuhaus

## Sonstiges

### Mellenbacher Weihnachtsmarkt

Zum diesjährigen Weihnachtsmarkt war der Förderverein Katharinenkirche wieder mit einem Tombola-Stand vertreten. Dieser wurde von den kleinen und großen Besuchern sehr gut angenommen. Schnell waren alle Lose verkauft und alle Preise hatten einen Besitzer gefunden.  
Die zahlreichen Preise wurden uns von vielen Sponsoren zur Verfügung gestellt. Dafür bedanken wir uns recht herzlich bei

1A Autoservice Weiß  
Allianz-Agentur Ines Starke

*Wir wünschen allen Unterstützern, Freunden und Mitgliedern des Fördervereins ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2017.*



Der Förderverein wird auch im kommenden Jahr vielfältige Veranstaltungen durchführen, lassen Sie sich überraschen.

**Martina Erfurth**  
Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

## Gemeinde Meura

### Schöne Weihnachten

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2016 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Ihr Detlev Schloßer  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

#### des Gemeinderates Meura aus der 14 und 15/2016. Sitzung vom 17.10. und 14.11.2016

##### Beschluss-Nr. 99/14/2016

##### Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2016 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat von Meura beschließt die Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift zur 13. Ratssitzung vom 27.06.2016 ohne Änderungen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 100/14/2016

##### Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 101/14/2016

##### Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Meura übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Meura gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde Meura bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbau werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 102/14/2016

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Meura die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 103/14/2016

##### Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Meura den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 104/15/2016

##### Veräußerung von KEBT Aktien

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt die Veräußerung von 349 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

gez. SchloBer  
Bürgermeister

## Mitteilungen

### Ein kleiner Rückblick auf mein erstes Jahr als Bürgermeister

Die Zeit vergeht an jedem Punkt der Erde in gleicher Geschwindigkeit, von Sekunde zu Sekunde, aber oft vergeht sie gefühlt wie im Flug und so geht auch das Jahr 2016 wiedermal viel zu schnell zu Ende.

Deshalb möchte ich mit diesen Zeilen kurz innehalten und ein wenig zurückblicken.

Begonnen habe ich das Jahr mit dem festen Willen, die gute Arbeit meiner Vorgänger Bürgermeister seit der politischen Wende 1989, Herrn Ernst Iffland, Herrn Dieter Rathmann und Herrn Ulrich Nordt, fortzuführen.

Vor allem die gute Zusammenarbeit des Bürgermeisters mit den Mitarbeitern der Gemeinde Meura, den Kameradinnen und Kameraden der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, den Vorsitzenden der in Meura ansässigen Vereine sowie mit den Mitarbeitern der VG „Mittleres Schwarzatal“ in Sitzendorf und natürlich unserer Revierförsterin Frau Ivone Fuckerider.

Dieser lag mir besonders am Herzen, da ich meine Tätigkeit als Bürgermeister ehrenamtlich ausführe und meinen Arbeitgeber das Schokoladenwerk Saalfeld der „Stollwerck - Baroniegruppe“ nicht über Gebühr strapazieren wollte.

Schon nach den ersten Einblicken in die Haushalts- und Kassenlage der Gemeinde Meura kam Ernüchterung auf. Die Probleme, die mir am 05.01.2016 beim ersten Kennenlernen mit der haus-

haltlichen Situation der Gemeinde Meura aufgezeigt wurden, setzten sich über das gesamte Jahr fort.

Ich bin nicht der Typ, der Schuldzuweisungen macht, sondern versucht, auf dem Vorhandenen weiter aufzubauen.

In Zusammenarbeit mit unserem Gemeinderat, der Forstverwaltung und den Mitarbeitern der VG in Sitzendorf ist es uns hoffentlich gelungen, haushaltsmäßig 2017 besser arbeiten zu können. Gerade bei den jährlichen Geburtstagsgrüßen, die wir für Bürger ab dem 65. Lebensjahr übermitteln, war es mir wichtig diese persönlich zu übergeben. Als kleiner Dank an ihr zwischen liegendes Wirken, um das Leben in unserer kleinen Berggemeinde Meura entsprechend bunt und vielfältig zu gestalten.

Rein quantitativ betrachtet hatte ich in diesem Jahr 137 Termine in meinem Kalender. Davon 40 in der VG jeweils dienstags zu entsprechenden Beratungen, Absprachen Haushalt, gemeindlicher Aufgaben und 87 Termine außerhalb, so im gemeindeeigenen Wald, in den verschiedenen Ministerien in Erfurt, Tagungen von Rennsteigwasser, unserer VG sowie mit anderen Organisationen, Parteien und Vereinigungen.

Bei 51 Terminen war die bevorstehende Gebietsreform und damit die Veränderungen für die Gemeinde Meura das beherrschende Thema.

Diese Fragen: wohin wird sich Meura orientieren? Welcher Weg ist für unseren Ort der richtige?

Mit den Bürgermeistern von Deesbach, Frau Böhm, und Cursdorf, Herrn Eilhauer, bin ich einer Meinung, dass wir „kleinen“ Gemeinden uns nicht „verramschen“ sollten und unsere Errungenschaften: Gemeindewald, dem vorhandenen gemeindlichen Vermögen und unseren freiwilligen Leistungen, die unsere Bürger in Form von räumlicher Nutzung beim allwöchentlichen Treffen der AWO, Musikgruppen und Sportvereinen gewährt bekommen, erhalten müssen.

In der nun vor uns stehenden Freiwilligkeitsphase ist es für mich wichtig, diese Themen in die zukünftigen Vereinbarungen einzuarbeiten.

Die derzeitige Freiwilligkeitsphase gibt dem Gemeinden Möglichkeiten der Wegfindung, schafft allerdings auch Endgültigkeiten, die Bestand haben werden. Auch wenn eine Klage gegen die Gebietsreform erfolgreich ist, wird eine neugeschaffene Gemeinde aus dieser „Freiwilligkeit“ nicht wieder auseinander gehen können. Für Meura ist es nicht nur das Haflinger Gestüt, das den Ortsnamen im Firmentitel und Logo trägt und damit zur überregionalen Bekanntheit des Ortes beiträgt. Es ist vor allem das vielfältige Vereinsleben, was unsere kleine 420 Seelen starke Gemeinde über die verschiedenen Zeitepochen geprägt hat und entsprechende Farbtupfer im Ortsleben hinterlassen hat, so Kinderfasching, Maifeuer, Kirmeswochenende, Kindertagsfest, Backofenfest und Glühweinabende des Kirmesvereins sowie die Musiktage der örtlichen Musikgruppen, das Adventssingen und das Bergtraktortreffen.

Diese vielfältigen Veranstaltungen und das regelmäßige Vereinsleben der 13 in Meura registrierten Vereine ist das, was unseren kleinen Bergort an der Seitenlage des Sorbitztales so lebenswert und hoffentlich lebenswert macht, auch wenn die demographische Bevölkerungsentwicklung für Meura im Jahr 2035 gerade mal noch 280 Einwohner voraussagt.

Ich habe versucht auch bei einer knappen Kassenlage das Engagement unserer Vereine zu unterstützen.

Ich bin überzeugt, dass es unserer Gemeinde gelingt, sich in dem neuen Gemeindeverbund als Ortsteil Meura entsprechend einzubringen und unsere regionale Individualität mit unserer fast 650-jährigen Ortsgeschichte auch lebendig zu erhalten.

Ich hoffe, dass unsere Anstrengungen gerade bezüglich dem Erhalt des Kindergartens in kommunaler Trägerschaft von Erfolg und Dank begleitet werden.

Auch wenn es dafür in den nächsten zwei Jahren schwierig sein wird, das Ortsbild, die gepflegten Grünanlagen, den bisher sehr sehr guten Winterdienst in dieser Form weiterhin gewährleisten zu können. Ob sich hier für den Bürger entsprechende Veränderungen ergeben werden, wird die Zukunft zeigen.

Ich möchte mich bei allen recht herzlich bedanken, die sich für unser Gemeindeleben engagiert haben und wünsche uns allen ein frohes Weihnachtsfest und für das nächste Jahr Frieden und die nötige Zuversicht die anstehenden Aufgaben auch lösen zu können.

Ihr Detlev Schloßer  
Bürgermeister

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

01.01.	Manfred Heerdegen	80 Jahre
19.01.	Regina Munsche	70 Jahre
29.01.	Elfriede Knüpfer	85 Jahre

#### Der Bürgermeister



## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

*Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.*

*Heskiel 36,26*

#### GOTTESDIENST

##### So. 18. Dezember

14:00 Uhr Adventsfeier Gasthaus „Zum Haflinger“

##### Sa. 24. Dezember - Heiligabend

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

##### So. 25. Dezember

10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Meura

##### Sa. 31. Dezember

16:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresausklang

##### So. 08. Januar 2017

10:00 Uhr

##### So. 22. Januar

10:00 Uhr

Allen Gemeindegliedern und Gästen ein gesegnetes und friedvolles neues Jahr 2017.

#### Ihre Pfarrfamilie Fröbel

# Gemeinde Oberhain



*Frohe Weihnachten*

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen*

*gesunde und friedvolle Feiertage*

*sowie einen guten Start ins Jahr 2017.*

Ihr Egon Langguth  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Oberhain aus der 13/2016. Sitzung vom 24.11.2016**

**Beschluss-Nr. 69/13/2016**

**Überplanmäßige Ausgaben 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt im Haushaltsjahr 2016 die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt.

Die Kosten der überplanmäßigen Ausgaben sind durch Minderungen und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

**Beschluss-Nr. 70/13/2016**

**Außerplanmäßige Ausgaben 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt im Haushaltsjahr 2016 die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt, Umbau Sanitäranlage Barigauer Turm, HH-Stelle 1.7622.9451 in Höhe von ca. 2.500,00 EUR.

Die Kosten der außerplanmäßigen Ausgabe sind durch Minderungen im Vermögenshaushalt gedeckt.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).



**Abstimmungsergebnis:**

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

**Beschluss-Nr. 71/13/2016**

**Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt die Veräußerung von 587 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

**Abstimmungsergebnis:**

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

**gez. Langguth  
Bürgermeister**

**Einladung zum Neujahrsempfang**

**Der Neujahrsempfang 2017 der Gemeinde findet am 05.01.2017 um 19:30 Uhr im Feuerwehrvereinshaus Oberhain statt.**

Auf der Tagesordnung stehen Rückblick auf das Jahr 2016 und die Vorschau auf das Jahr 2017 mit der anstehenden Gebietsreform. Bürgern und Vereine der Gemeinde Oberhain werden geehrt.

**Egon Langguth  
Bürgermeister**

**Mitteilungen**

**Friedhof Barigau**

**Den Einwohnern von Barigau zur Kenntnis:**

Die schadhafte Straße zum Friedhof wird kurzfristig durch einen Baubetrieb instand gesetzt. Dazu muss die Bitumendecke geschnitten und die zerfallenen Bitumenstücke herausgenommen werden. Dann wird geschottert und die Oberfläche befestigt. 2018 wird mit Hilfe von Fördermitteln der Weg grundhaft instand gesetzt.

Der Friedhof erhält eine neue Wasserstelle und einen Parkplatz mit drei Stellflächen.

Der Eingangsbereich wird ebenfalls neu gestaltet.

**Egon Langguth  
Bürgermeister**

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

**für die älteren Bürger im Monat Januar 2017**

12.01.	Ilse Zeise	Oberhain	75 Jahre
19.01.	Anita Mertin	Oberhain	85 Jahre
20.01.	Ilona Langguth	Oberhain	70 Jahre

**Der Bürgermeister**



**Gemeinde Rohrbach**

Zu Weihnachten feiern wir, dass Gott zu uns Menschen kommt und uns nahe sein will. Sich seinen Mitmenschen zuzuwenden und etwas für Bedürftige zu tun, das ist eins der Kernanliegen der Weihnachtsbotschaft.

Ich bin sehr froh, dass es unter uns viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die sich um ihre Mitmenschen kümmern und sich für das Gemeinwesen, in dem wir leben, verantwortlich fühlen.

Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle ein herzliches Wort des Dankes für dieses uneigennützig Engagement sagen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2017 Gesundheit und Glück.*

Ihre Carmen Schachtzabel  
Bürgermeisterin



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

#### des Gemeinderates Rohrbach von der 17/2016. Sitzung am 09.11.2016

##### Beschluss-Nr. 64/17/2016

##### Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Gemeinde Rohrbach, Saalfeld, den 01.11.2016 Az.: 095.74:VG III 08-04/wie, für das Haushaltsjahr 2015, stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 65/17/2016

##### Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2015

In Kenntnis des Prüfberichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Gemeinde Rohrbach, Saalfeld, den 01.11.2016 Az.: 095.74:VG III 08-04/wie, für das Haushaltsjahr 2015, beschließt der Gemeinderat die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 66/17/2016

##### Veräußerung von KEBT Aktien

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die Veräußerung von 1314 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 67/17/2016

##### Protokollbestätigung Nr. 16/2016 vom 04.10.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt das Protokoll Nr. 16/2016 vom 04.10.2016.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 68/17/2016

##### Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 69/17/2016

##### Bestellung einer Dienstbarkeit im Grundbuch - Leitungsrecht -

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt auf dem Flurstück Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 97/5, Eigentümer sind Herr Jürgen Claus Grau und Frau Anita Bausch, folgende beschränkt-persönliche Dienstbarkeit - Leitungsrecht - eintragen zu lassen:

Die Eigentümer des Flurstücks 97/5, Flur 1, Gemarkung Rohrbach, räumen zugunsten der Gemeinde Rohrbach, Flurstück 97/4, Flur 1, Gemarkung Rohrbach, auf Dauer das Recht ein, einen Zäblerschacht zu setzen und eine Trinkwasserleitung auf einer Länge von ca. 23 m zu verlegen. Die Trinkwasserleitung soll ca. 1,5 m von der Grundstücksgrenze, innerhalb der bereits vorhandenen Dienstbarkeit für ein Fahr- und Wegerecht, vom Zählerübergabeschacht bis zum Flurstück 97/4, eingebracht werden. Es wird auf die vorliegende Flurkarte verwiesen.

Die Verlegung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht zu erfolgen.

Diese ist dann ein wesentlicher Bestandteil der Dienstbarkeitsbestellung im Grundbuch.

Die Kosten für die Grundbucheintragung in Höhe von ca. 300,00 EUR trägt die Gemeinde Rohrbach.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 70/17/2016

##### Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung für den Jugendklub - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die Realisierung des o.g. Bauvorhabens unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Durch die Bürgermeisterin werden 3 vergleichbare Angebote eingeholt und dem Bauamt der VG zur Prüfung und Auswertung übergeben.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch die Bürgermeisterin über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

gez. Schachtzabel  
Bürgermeisterin

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

30.01. Regina Schiel

70 Jahre

#### Die Bürgermeisterin



## Sonstiges

### Jagdgenossenschaft Rohrbach

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach laden wir alle Mitglieder **am 13.01.2017 um 18.30 Uhr**, im Clubraum der Gemeinde Rohrbach herzlich ein.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Feststellung der Anwesenden Jagdgenossen und deren Flächenanteile
- Wahl des Neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Rohrbach für die nächste Wahlperiode von 2017 bis 2022

#### Beschlussfassung:

Aufnahme von Andre Zinn als Mitpächter in den bestehenden Jagdpachtvertrag der Jagdgenossenschaft Rohrbach

#### Auszählung der Stimmzettel

Kandidatenvorschläge:

Jagdvorsteher  
Stellvertreter des Vorstehers  
1. Beisitzer  
2. Beisitzer  
Kassenführer:  
Schriftführer:  
1. Rechnungsprüfer:  
2. Rechnungsprüfer:

Joachim Pape  
Wolfgang Vogler  
Andre Zinn  
Werner Stauche  
Petra Schöler  
Andre Zinn  
Dietmar Bergner  
Frank Unger

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme

**Unsere Jahreshauptversammlung**

findet **am 18.02.2017 um 18.30 Uhr** im Landhotel zum Sorbitzgrund statt. Die Einladung erfolgt ortsüblich und im nächsten Gemeindeboten.

**Joachim Pape**  
Jagdvorsteher

Wer von den Jagdgenossen Interesse oder Vorschläge hat im Vorstand der Jagdgenossenschaft mitzuarbeiten, kann dem Vorstand dies bis zu Beginn der Mitgliederversammlung mitteilen.

## Gemeinde Schwarzburg

Zu Weihnachten feiern wir, dass Gott zu uns Menschen kommt und uns nahe sein will. Sich seinen Mitmenschen zuzuwenden und etwas für Bedürftige zu tun, das ist eins der Kernanliegen der Weihnachtsbotschaft.

Ich bin sehr froh, dass es unter uns viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die sich um ihre Mitmenschen kümmern und sich für das Gemeinwesen, in dem wir leben, verantwortlich fühlen.

Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle ein herzliches Wort des Dankes für dieses uneigennützig Engagement sagen.



Foto: Katielen Rekowski - Fotolia

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien  
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest  
und für das kommende Jahr 2017  
Gesundheit und Glück.*

Ihre Heike Printz  
Bürgermeisterin



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der Beschlüsse

#### des Gemeinderates Schwarzburg aus der Sitzung 10/2016 vom 29.09.2016

##### Beschluss-Nr. 78/10/2016

##### Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 9/2016 vom 14.06.2016 - öffentlich

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 9/2016 vom 14.06.2016.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 79/10/2016

##### Feststellung der Jahresrechnung 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2016 AZ.: 095.74:VG III 09-04/wie, die Feststellung der Jahresrechnung 2015 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja- Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

##### Beschluss-Nr. 80/10/2016

##### Entlastung des 1. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015

Die Jahresrechnung für 2015 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 08.04.2016 erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2016 AZ.: 095.74: VG III 09-04/wie, die Entlastung des 1. Beigeordneten, Hr. Grosser für das 1. HJ und der Bürgermeisterin, Frau Printz für das 2. HJ im Haushaltsjahr 2015.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss- Nr. 81/10/2016

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Aufgrund der §§ 19, 21 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2001 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss- Nr. 82/10/2016

##### Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019. Der Finanzplan bleibt unverändert.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss- Nr. 83/10/2016

##### Auftragsvergabe - Neubau Heizung Bauhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die Realisierung des o.g. Bauvorhabens unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Durch die Bürgermeisterin werden 3 vergleichbare Angebote eingeholt und dem Bauamt der VG zur Prüfung und Auswertung übergeben.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch die Bürgermeisterin über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 84/10/2016

##### Aufhebung der Friedhofssatzung vom 16.04.2010,

Beschluss-Nr. 28/05/2010 vom 06.04.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die Aufhebung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 16.04.2010.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 85/10/2016

##### Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg, laut vorliegender Satzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 86/10/2016

##### Beauftragung Verkehrswertgutachten und Vermessungsarbeiten sowie Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Schwarzburg WBZ 1, Flur 1, Flurstück 47/6, 17.936 qm Teilfläche ca. 5.500 qm

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Schwarzburg, WBZ 1, Flur 1, Flurstück 47/6, ca. 5.500 qm

An die Firma Vermietung Jörg Hafermann, Bahnhofstraße 13, 07429 Sitzendorf, zum noch zu ermittelnden Verkehrswert zu verkaufen. Das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. W. Romeike Rudolstadt wird mit Erstellen eines Verkehrswertgutachtens beauftragt. Die Kosten hierfür in Höhe von 374,85 EUR trägt Herr Hafermann.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) J. Kruschwitz Rudolstadt für die Vermessungsarbeiten zu beauftragen.

Die Kosten für die Vermessung des Flurstücks 47/6 in Höhe von ca. 4.750,00 EUR und alle anfallenden Nebenkosten, wie Notarkosten und Kosten für die Grundbucheintragung, usw., trägt der Käufer.

##### Nutzungsart:

Lagerplatz für die Firma Hafermann Bau GmbH Sitzendorf

Erweiterung: Schreiben Gemeinderat

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 87/10/2016

##### Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik

Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Schwarzburg übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugsabwicklung zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ Pkt. 3.1. auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ vom 22.10.2015 und der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Schwarzburg gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Fördermittelprogramms (31.12.2019), siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts. Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungsliste, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde Schwarzburg bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbau werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**gez. Printz**  
**Bürgermeisterin**

## **Bekanntgabe der Beschlüsse**

### **des Gemeinderates Schwarzburg aus der Sitzung 11/2016 vom 22.11.2016**

#### **Beschluss-Nr. 90/11/2016**

#### **Erweiterung der Tagesordnung der 11/2016. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Schwarzburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, wegen Dringlichkeit die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Beratung und Beschlussfassung:

Antrag Projektauftrag 2017 „Nationale Projekte des Städtebaus“

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 91/11/2016**

#### **Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die Veräußerung von 2.074 KEBT-Aktien zum Verkaufspreis von jeweils 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 92/11/2016**

#### **Antrag Projektauftrag 2017 „Nationale Projekte des Städtebaus“**

Die Gemeinde Schwarzburg beschließt, Antragsteller für das Fördervorhaben Schloss Schwarzburg - Denkort der Demokratie im Rahmen des Projektauftrages 2017 des Bundes „Nationale Projekte des Städtebaus“ zu sein.

Ziel der Förderung ist der nutzungsbezogene Teilausbau einer Raumeinheit von Schloss Schwarzburg als Denkort der Demokratie inklusive der Umsetzung eines Drehbuches zum 100jährigen Jubiläum der Unterzeichnung der Weimarer Verfassung in Schwarzburg und Schaffung eines Korrespondenzstandortes zum Haus „Haus der Demokratie“ Weimar.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Kosten für die Gemeinde Schwarzburg / Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal entstehen. Die Gesamtkosten von 2,25 Mio. Euro werden bei erfolgreicher Antragstellung jeweils zu einem Drittel von der Stiftung Schlösser und Gärten, durch den Freistaat Thüringen und die Fördergelder des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ getragen.

Die Beauftragung der Maßnahme ist durch die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, dem Eigentümer von Schloss Schwarzburg, in Abstimmung mit der Gemeinde Schwarzburg und den Kooperationspartnern wie u.a. der IBA Thüringen zu erfolgen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**gez. Printz**  
**Bürgermeisterin**

## **Aufhebungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in der Sitzung vom 29. 09. 2016 die folgende Aufhebungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 16.04.2010, Beschluss-Nr. 28/05/2010, wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, d. 09.11.2016

Gemeinde Schwarzburg

**gez. Printz**  
**Bürgermeisterin**

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg hat in seiner Sitzung vom 29. 09. 2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schwarzburg erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Schwarzburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

- a) Friedhof Schwarzburg

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schwarzburg waren oder  
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder  
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Schwarzburg, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,  
b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,  
c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder  
d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Schwarzburg erfordern.

**§ 3****Verwaltung**

(1) Der Friedhof wird verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden - Friedhofsverwaltung- genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- a) Belegungspläne für den Friedhof,  
b) Datenträger mit folgenden Angaben:  
- Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,  
- Name und Daten des Verstorbenen,  
- Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte  
- Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

**§ 4****Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen**

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Schwarzburg.

**§ 5****Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**§ 6****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten: November - Februar 7.00 Uhr - 18.00 Uhr  
März - Oktober 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 7****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.  
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;  
c) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;  
d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;  
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;  
f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;  
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

**§ 8****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Fried-

hofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 9

### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest.

Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/ einer Urnenwahlgrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

## § 10

### Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sar-

gusstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

## § 11

### Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neues Grabes zu verlegen.

## § 12

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

## § 13

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgebaut werden.

## § 14

### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten einsteilig (Erdgräber)
- b) Wahlgrabstätten zweisteilig (Erdgräber)
- c) Urnenwahlgrabstätten einsteilig
- d) Urnenwahlgrabstätten zweisteilig

- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengrabstätten
- (3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.
- (4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 15

#### Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden.

Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in

der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

### § 16

#### Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten einstellig (bis zu 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrabstätten zweistellig (bis zu 4 Urnen)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einstellig - (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - zweistellig - (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.

Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden.

Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.

(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

### § 17

#### Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

(1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten.

Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt.

Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nicht abgehalten werden.

Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen.

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

### § 18

#### Urnengemeinschaftsanlage (namentlich)

Die Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert.

Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 19

#### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.



### § 21 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Abmessungen haben:

- |   |  |
|---|--|
| a) Wahlgrabstätte für Kinder<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: 1,20 m<br>Breite: 0,80 m          |
| b) Wahlgrabstätte für<br>Personen ab dem 5. Lebensjahr            | Länge: 2,00 m<br>Breite: 1,00 m          |
| c) Doppel-Wahlgrabstätte  | Länge: 2,00 m<br>Breite: 2,00 m          |
| d) stehende Grabmale (Grabstein)                                  | Höhe: bis 1,20 m<br>Mindeststärke 0,12 m |

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

- |                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| - für Erwachsene              | mindestens 1,80 m |
| - für Kinder bis zu 12 Jahren | mindestens 1,30 m |
| - für Kinder bis zu 6 Jahren  | mindestens 1,10 m |
| - für Kinder unter 2 Jahren   | mindestens 0,80 m |

(2) Für Urnengräber gilt:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| a) Urneneinzelwahlgrab           | Länge: 1,00 m<br>Breite: 0,60 m          |
| b) Urnendoppelwahlgrab           | Länge: 1,00 m<br>Breite: 1,00 m          |
| c) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe: bis 0,90 m<br>Mindeststärke 0,12 m |

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

(4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.

(5) Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,50 m betragen.

### § 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

### § 23 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

### § 25 Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.

(6) Die Bewirtschaftung des Friedhofes erfolgt durch die Gemeinde Schwarzburg.

### § 26 Entfernung/Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des

Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 27 Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.
- das Ausbringen von Kieselsteinen um die Grabmale

### § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
  - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen

### § 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgeesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
  - entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
  - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
  - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
  - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
  - Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) findet Anwendung.

**§ 33  
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34  
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

**§ 35  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.04.2010 außer Kraft.

Schwarzburg, den 09.11.2016

Gemeinde Schwarzburg

**gez. H. Printz  
Bürgermeisterin**



*Bläser der Kirchgemeinde Königsee-Allendorf*



*Volkschor Sitzendorf und Kirchenchor Unterweißbach-Schwarzburg*



*Männerchor Unterweißbach*



*Jagdhornbläser Saalfelder Höhe*

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

09.01.	Monika Leißner	70 Jahre
12.01.	Wilfried Stiller	85 Jahre

Die Bürgermeisterin



**Veranstaltungen**

**Weihnachtssingen auf der Schwarzburg**

Bereits zum 21. Mal fand das Weihnachtssingen am 1. Advent auf Schloss Schwarzburg statt. In diesem Jahr nicht wie gewohnt im Zeughaus, sondern wieder an seinem Ursprungsort im Kaisersaal. Grund dafür sind die fortgeschrittenen Bauarbeiten am Torhaus und im Zeughaus.

Die Bläser des Kirchspiels Allendorf-Königsee, der Sitzendorfer Volkschor, der Kirchenchor Unterweißbach-Schwarzburg, der Unterweißbacher Männerchor und die Jagdhornbläser Saalfelder Höhe stimmten die Gäste in bewährter Weise musikalisch auf die Vorweihnachtszeit ein.



*Kaisersaal*

Bei einem Becher Glühwein, einer Thüringer Bratwurst oder weihnachtlichem Gebäck traf man sich beim Singen. Ein kleiner Weihnachtsbasar bot hübsche Geschenke an und vervollständigte die Atmosphäre.

Mitglieder des Vereins hatten den Kaisersaal schön dekoriert. Plätzchen und anderes weihnachtliches Gebäck wurde von den Frauen des Vereins gebacken. Viele Hände bei der Vorbereitung, Begleitung und die Musiker trugen zu einer gelungenen Einstimmung auf den Advent ein. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Mitwirkenden und wünschen eine schöne Adventszeit.

**Der Vorstand des Fördervereins Schloss Schwarzburg**

## Sonstiges



### Förderverein „Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg“ e.V.

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um mich im Namen des Vorstandes bei unseren fleißigen Vereinsmitgliedern für die tatkräftige ehrenamtliche Arbeit im Jahr 2016, recht herzlich zu bedanken. Von allen wurde viel Freizeit und persönliches Arrangement für die Erhaltung des historischen Gebäudes eingesetzt.

Von vielen werden wir für dieses zu erhaltende Gebäude beneidet.

Danken möchte ich auch unseren Helfern und Unterstützern, welche uns bei der Vereinsarbeit die Treue halten!

*In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen, auch im Namen des Vorstandes, ein schönes und friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viel Gesundheit für das „Neue Jahr“!*

**Frank Otto**  
Vereinsvorsitzender

## Wir blicken zurück

### Veranstaltungen 2016

#### Zu den Veranstaltungen in diesem Jahr gehören:

- Osterwanderung im Forstbotanischen Garten am 27.03.2016
- Geführte Wanderung „Auf den Spuren der Fürsten Teil 3“ am 10.04.2016 mit Matthias Pihan
- Geführte Wanderung „Rund um Schloss Schwarzburg“ am 04.06.2016 mit Annett Lindner
- Eröffnung der Goldwaschsaison am 18.06.2016 / Goldwaschen von Juni-September
- Wandertag der Phoenix Group am 04.09.2016

### Statistische Auswertungen

Die Teilnehmerzahl bei unseren Veranstaltungen 2016 war durchweg zufriedenstellend. Besonders erfreut waren wir über den hohen Andrang bei der geführten Wanderung von Herrn Pihan.

Wir haben in diesem Jahr 2 Mitglieder verloren; 3 neue Mitglieder konnten wir jedoch gewinnen. Herzlich willkommen André und Maria Bosch sowie Annett Lindner!

Knapp 30.000 Besucher hatte die Website [www.schwarzburg-tourismus.de](http://www.schwarzburg-tourismus.de) seit dem 27.01.2015. Besonders beliebt ist die Veranstaltungsseite.

Seit März dieses Jahres erreichten uns 153 Gästeanfragen, davon 78 telefonisch und 75 per Mail oder Brief (Stand: 02.09.16) Wir haben 55 Prospektkuverts verschickt.

### Öffentlichkeitsarbeit

Die Goldwaschtermine können am Ortseingang, in den Schaukästen und am Goldwaschplatz nachgelesen werden. Den jeweils nächsten Termin zeigt der Banner an der Brücke in der Dorfmitte.

Jeden Monat verfassen wir einen Artikel im Gemeindeboten, der über die Arbeit des Vereins informiert.

Die Gästezeitschrift „Thüringer Wald“ (Ausgabe Sommer + Winter) empfangen und verteilen wir.

In diesem Jahr gab es auch einen OTZ-Artikel (15.9.16) über den Wandertag der Phoenix Group, den wir gemeinsam mit Kultursaal- und Schlossverein ausgestaltet haben.

Regelmäßig laden wir Fotos vergangener Veranstaltungen auf die Website hoch und aktualisieren Daten.

### Ausblick 2017

Wir planen für das nächste Jahr einen dreitägigen WaldFit-Kurs sowie eine Wanderwoche. Genaue Informationen dazu werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

### Bianca Parthon

**Vorsitzende Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.**

# Gemeinde Sitzendorf

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Wir haben Zeit, mit unseren Angehörigen oder Freunden ein schönes Fest zu begehen; wir haben Zeit, uns wieder auf uns selbst zu besinnen und auf das, was uns wichtig ist im Leben.

Wir können eine Bilanz der letzten Monate ziehen, um für die Zukunft gewappnet zu sein.

Es ist aber auch die Zeit danke zu sagen, all denen die mit ihrem aktiven Wirken für ihre Mitmenschen zur Lebensqualität in unserer Gemeinde beitragen und das Leben in unserer Gemeinschaft wärmer und freundlicher gestalten.

Lassen Sie mich beispielhaft die Ehrenamtlichen der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr, unsere Vereine, die helfenden Bürgergruppen und Personen, die Kirchengemeinde und den Gemeinderat nennen.

Sie alle stehen für Werte, die für die Zukunft nötig sind:  
Für Solidarität und Verantwortungsbewusstsein, für Mitmenschlichkeit und Engagement. Sie stehen für Werte, die wir seit jeher mit Weihnachten verbinden.  
Herzlichen Dank!

# Weihnachten

Mein ganz persönlicher Dank gilt Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für das große Vertrauen, das Sie mir bei der Bürgermeisterwahl in diesem Jahr geschenkt haben.

Weihnachten ist das Fest des Friedens und der Nächstenliebe, aber auch ein Fest, das Freude und Hoffnung, das neue Kräfte schenkt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes Fest, eine geruhige Weihnachtszeit und für die bevorstehenden Monate des neuen Jahres viel Erfolg, Gesundheit und alles Gute.

Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage Besinnlichkeit, ein paar Tage zum Innehalten und Aufatmen.

Martin Friedrich  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

**der 15/2016. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 28.09.2016**

**Beschluss Nr. 117/15/2016**

**Protokollbestätigung Nr. 14/2016 vom 25.05.2016**

Der Gemeinderat Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 14/2016 vom 25.05.2016.

Von der Abstimmung wurden 0 Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 118/15/2016**

**Aufhebungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Sitzendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Aufhebung der Kurbeitragssatzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss Nr. 119/15/2016**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2016**

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung,

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 120/15/2016**

##### **Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung und § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 121/15/2016**

##### **Beseitigung Hochwasserschäden Blambach - Ufermauer, Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrages, den Auftrag für die zu erbringenden Ingenieurleistungen an das

Ingenieurbüro IBU

Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 122/15/2016**

##### **Beseitigung Hochwasserschäden am Blambach - Ufermauer, Auftragsvergabe Bauleistungen**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IBU vom 12.09.2016 anzuschließen und den Auftrag für die Beseitigung der Hochwasserschäden am Blambach an die Firma

Hafermann Bau GmbH

Bahnhofstr. 13, 07429 Sitzendorf

mit einer Auftragssumme in Höhe von 30.682,73 EUR zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 123/15/2016**

##### **Beseitigung Hochwasserschäden Sorbitz - Bereich Pochwerk, Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrages, den Auftrag für die zu erbringenden Ingenieurleistungen an das

Ingenieurbüro IBU

Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 124/15/2016**

##### **Beseitigung Hochwasserschäden Sorbitz - Bereich Pochwerk, Auftragsvergabe Bauleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, sich den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IBU vom 12.09.2016 anzuschließen und den Auftrag für die Beseitigung der Hochwasserschäden an der Sorbitz - Bereich Pochwerk an die Firma

Hafermann Bau GmbH

Bahnhofstr. 13, 07429 Sitzendorf

mit einer Auftragssumme in Höhe von 36.083,66 EUR zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 125/15/2016**

##### **Gestaltung Urnengemeinschaftsgrabanlage Friedhof Sitzendorf, Auftragsvergabe Bauleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und der Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro IBU, den Auftrag an die Firma

Straßen-, Tief und Wasserbau GmbH

OT Eliasbrunn Nr. 69, 07368 Remptendorf

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 94.264,36 EUR zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 126/15/2016**

##### **Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung)**

##### **Erarbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes der Dorfregion „Schwarzwatal Kerngebiet“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, im Rahmen der Anerkennung als Förderschwerpunkt - Dorfregion „Schwarzwatal Kerngebiet“, bestehend aus den Gemeinden Unterweißbach, Sitzendorf und Mellenbach-Glasbach den Auftrag für die Erarbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes der Dorfregion „Kerngebiet Schwarzwatal“ an das

Ingenieurbüro IBU

Dipl.-Ing. (TU) Karl-Heinz Bartl

Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 127/15/2016**

##### **Neubau Multifunktionsgebäude, hier: Vorentscheid Stand 14.09.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, der vorliegenden Entwurfsplanung mit Stand vom 14.09.2016, des Ingenieurbüros IBU, Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 128/15/2016**

##### **Gebäude- und Inventarversicherung Ostdeutsche Kommunalversicherung, hier: Versicherungswechsel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt in seiner Sitzung am 28.09.2016, auf Grundlage der vorliegenden Angebote der Ostdeutschen Kommunalversicherung (OKV) vom 08.04.2016 die bestehenden Verträge mit der Sparkassenversicherung bis zum 30.09.2016 fristgerecht zu kündigen und die OKV mit der Versicherung der kommunalen Gebäude zu beauftragen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

#### **Beschluss Nr. 129/15/2016**

##### **Stellungnahme der Gemeinde Sitzendorf zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung der Umleitungsstrecke An der Schwarza**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung der Umleitungsstrecke An der Schwarza durch die Straßenverkehrsbehörde in folgenden Fällen grundsätzlich zuzustimmen:

- Fahrzeuge bis 7,5 t

Die Zustimmung zur Erteilung einer Genehmigung für Fahrzeuge über 7,5 t bedarf der

Einzelfallprüfung durch die Gemeinde.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. F. Breuer

1. Beigeordneter

## Bekanntmachung der Beschlüsse

**der 16/2016. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 03.11.2016**

**Beschluss Nr. 133/16/2016**

**Aufwandsentschädigung des neu gewählten Bürgermeisters**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf dem neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister ab dem 01.10.2016 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.050,00 EUR zu zahlen.

Von der Abstimmung wurde der Bürgermeister ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 134/16/2016**

**Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG, für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 135/16/2016**

**Außerplanmäßige Ausgabe 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Haushaltsjahr 2016 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 5.500,00 EUR für den Bau einer Treppe und den Ausbau des Obergeschosses im Heizhaus (Bauhof) Sitzendorf.

Die Deckung ist aus der HHST. 1.8802.9451 (Erweiterungsbau MÜBE) gegeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 136/16/2016**

**Überplanmäßige Ausgabe 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Haushaltsjahr 2016 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 3.000,00 EUR.

Die Kosten der überplanmäßigen Ausgabe sind durch Minderungen und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 137/16/2016**

**Überplanmäßige Ausgabe 2016 für Umrüstung Atemschutzgeräte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Haushaltsjahr 2016 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 1.000,00 EUR.

Die Kosten der überplanmäßigen Ausgabe sind durch Minderungen und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 138/16/2016**

**Außerplanmäßige Ausgabe 2016**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt im Haushaltsjahr 2016 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 1.000,00 EUR für die Renovierung Gemeindeamt.

Die Kosten der überplanmäßigen Ausgabe sind durch Minderungen und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 139/16/2016**

**Außerplanmäßige Ausgabe 2016 für Anschaffung Garderobe und Schränke Kiga Weltendecker**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Haushaltsjahr 2016 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.680,20 EUR für die Anschaffung Garderobe und Schränke.

Die Deckung ist aus der HHST. 1.8802.9451 (Erweiterungsbau MÜBE) gegeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen

**Beschluss Nr. 140/16/2016**

**Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Veräußerung von 1671 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**Beschluss Nr. 141/16/2016**

**Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Sitzendorf übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessensbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ vom 22.10.2015 und der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden Eigenmittelbeiträge.

Über die Höhe und die tatsächliche Bereitstellung der Eigenmittel wird ein gesonderter Beschluss erfolgen.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019), siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die Übertragende Gemeinde Sit-

zendorf bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

#### **Beschluss Nr. 142/16/2016**

#### **Beauftragung einer Trennvermessung und Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Sitzendorf, Flur 1, Flurstück 292/2, ca. 200 qm**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, dass der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur J. Kruschwitz, Puschkinstraße 5, 07407 Rudolstadt, mit der Trennvermessung des Flurstücks Gemarkung Sitzendorf, Flur 1, Flurstück 292/3, Eigentümer ist die Sitzendorfer Porzellanmanufaktur GmbH, Geschäftsführer Herr Uwe Hermann, Hauptstraße 26, 07429 Sitzendorf, beauftragt wird.

Grund: Herausmessen der öffentlich genutzten Wegefläche und anschließender Ankauf.

Die anfallenden Kosten in Höhe von 1.200,00 EUR trägt die Gemeinde Sitzendorf.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen

**gez. M. Friedrich**  
**Bürgermeister**

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat Januar 2017

25.01.	Gisela Ruminiak	80 Jahre
25.01.	Regina Friedrich	80 Jahre
25.01.	Hannelore Vater	75 Jahre

**Der Bürgermeister**

## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

*Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.*

*Heskiel 36,26*

#### **GOTTESDIENST**

#### **Sa. 24. Dezember - Heiligabend**

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

#### **Mo. 26. Dezember**

14:00 Uhr Fest-Gottesdienst Unterweißbach

#### **Sa. 31. Dezember**

14:00 Uhr Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier

#### **So. 22. Januar**

14:00 Uhr

#### **GEMEINDENACHMITTAG**

#### **Sa. 14. Januar 2017**

15:30 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach  
Referentin: Anne Bezzel  
Thema: Caritas Pirckheimer - Äbtissin und Humanistin

Allen Gemeindegliedern und Gästen ein gesegnetes und friedvolles neues Jahr 2017.

**Ihre Pfarrfamilie Fröbel**

## Sonstiges

### Feuerwehrverein Sitzendorf e.V.

Das alte Jahr neigt sich dem Ende entgegen und es wird Zeit für einen Blick zurück.

2016 war ein ereignisreiches Jahr für den Feuerwehrverein, die freiwillige Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr Sitzendorf. Zum 2. Knuffest am 9.1. sammelten die Kinder der Jugendfeuerwehr in Begleitung von Kameraden der FFW und Feuerwehrvereinsmitgliedern im Ort die Weihnachtsbäume ein. Im Anschluss wurden die Sieger im Weihnachtsbaumweitwurf ermittelt. Auf vielfachen Wunsch gab es 2016 eine neue Wertungsgruppe. Neben Kindern und Erwachsenen wurden nun auch die Senioren separat gewertet.

Am Gründonnerstag begrüßten wir nun zum 11. Mal unsere Gäste zum Osterfeuer.

Auch wenn es in diesem Jahr keinen offiziellen Arbeitseinsatz gab, absolvierten wir mehrere Arbeitseinsätze im Schwimmbad, sodass dieses pünktlich zum Kindertagsfest geöffnet werden konnte.

Weder die Veranstaltungsdichte in der Region, noch die zeitweilige Wolkendichte konnten die Sitzendorfer Wasserratten am 30. und 31. Juli von ihrem Schwimmbad fern halten. Neptun kam mit Nixen und Häschern zur Taufe. Das Forstamt Gehren war mit dem Waldmobil zur Stelle und ließ die Kinder Natur und Wald spielerisch entdecken. Zu Sport und Spiel animierte der SV Rot-Weiß Sitzendorf und das Gesundheitszentrum Schwarzatal unter musikalischer Begleitung des SCC. Die Feuerwehrretautos waren pausenlos im Einsatz. Nebenher wurden von den Kindern selbst fleißig Plüschtiere in der Kuschelwerkstatt gefertigt. Premiere hatte in diesem Jahr ein Dart-Turnier. Die Teilnehmer schafften es, sich ein spannendes Match zu liefern. Wie bei der Fußball-EM kam ein Außenseiter zum Zuge und gewann gegen die hoch gehandelten Favoriten.

Großen Ideenreichtum bewiesen auch in diesem Jahr die Gestalter der Rennenten. Um Dopinggerüchten vorzubeugen, wurden alle Enten vor dem Start einer strengen Kontrolle unterzogen. Erfreulicherweise können die Prüfer bestätigen, dass sich alle 188 Starter am Olympischen Gedanken „Dabei sein ist Alles“ orientierten. Neben den 10 Schnellsten gewannen auch die 3 letztplatzierten Enten: einen Schneckenpokal.

Die Teilnahme am diesjährigen Kirmesumzug kann man unter das Motto „Bei schönem Wetter kann es jeder“ stellen.

Ein besonderes Jubiläum gibt es 2016 noch zu feiern. Seit 25 Jahren besteht die Jugendfeuerwehr Sitzendorf. Sie wurde als eine der ersten im Landkreis gegründet. Um die Ausbildung unserer Jüngsten noch interessanter zu gestalten, gibt es vom Feuerwehrverein D-Schläuche und einen passenden Verteiler.

Wir danken allen, die uns auch in diesem Jahr wieder unterstützt haben. Das größte Dankeschön aber gilt unseren Besuchern. Vielen Dank für ihr zahlreiches Erscheinen und die mitgebrachte gute Laune. Für Sie werden wir gern auch im nächsten Jahr wieder viele Stunden mit der Vorbereitung und Organisation der Veranstaltungen 2017 verbringen.

**Bitte vormerken: bereits am 07.01.2017 starten wir mit dem 3. Knuffest ins neue Jahr.**

*Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches, erfolgreiches neues Jahr.*

**Udo Marquardt**

**Feuerwehrverein Sitzendorf e.V.**





# Gemeinde Unterweißbach



**Frohe  
Weihnachten**

*Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern  
wünsche ich im Namen des Gemeindevorstands  
für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden  
sowie im Jahr 2017 Gesundheit, Erfolg  
und die Gabe, sich über alles,  
was Sie erreichen, zu freuen.*

*Ihr Steffen Günther  
Bürgermeister*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Unterweißbach aus der 16. und 17/2016 Sitzung vom 10.11. und 08.12.2016**

#### **Beschluss-Nr. 128/16/2016 Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die Veräußerung von 1.000 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 € pro Aktie.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 129/17/2016 Haushaltssatzung 2017**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

**Beschluss-Nr. 130/17/2016****Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020**

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Unterweißbach den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Beschluss abgelehnt.

**Beschluss-Nr. 131/17/2016****Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW**

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 € je Kilometer).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 132/17/2016****Friedhofssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach, laut vorliegender Satzung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 133/17/2016****Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 15/2016 vom 29.09.2016, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 15/2016 vom 29.09.2016, öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 134/17/2016****Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 16/2016 vom 10.11.2016, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 16/2016 vom 10.11.2016, öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 135/17/2016****Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen****Instandsetzung Einlaufbauwerke „Quelitz“****Herstellung der Zuwegung zu Privatgrundstücken****Vergabe von Planungsleistungen (Zusatzleistungen)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, die Planungsleistungen (Zusatzleistungen) für die „Instandsetzung Einlaufbauwerke Quelitz einschließlich die Herstellung der Zuwegung zu Privatgrundstücken“ an das Ingenieurbüro Escher, OT Unterweißbach, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Zusatzleistungen zu beauftragen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 136/17/2016****Förderung der Dorferneuerung - Gestaltung Lichtetalplatz****Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Fördervorhaben „Gestaltung Lichtetalplatz“ das Ingenieurbüro Escher, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu beauftragen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsvertrag bis zur Leistungsphase 4 zu unterzeichnen. Die Leistungsphasen 5-9

sind durch den Bürgermeister erst zu beauftragen, wenn eine Bewilligung durch die Förderstelle erfolgt ist.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 137/17/2016****Förderung der Dorferneuerung - Errichtung einer Gemeinschaftsgrabanlage****Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Fördervorhaben „Errichtung einer Gemeinschaftsgrabanlage“ das Ingenieurbüro Escher, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu beauftragen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsvertrag bis zur Leistungsphase 4 zu unterzeichnen. Die Leistungsphasen 5-9 sind durch den Bürgermeister erst zu beauftragen, wenn eine Bewilligung durch die Förderstelle erfolgt ist.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 138/17/2016****Förderung der Dorferneuerung - Neugestaltung Pfarrbrunnen****Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Fördervorhaben „Neugestaltung Pfarrbrunnen“ das Ingenieurbüro Escher, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu beauftragen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsvertrag bis zur Leistungsphase 4 zu unterzeichnen. Die Leistungsphasen 5-9 sind durch den Bürgermeister erst zu beauftragen, wenn eine Bewilligung durch die Förderstelle erfolgt ist.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 139/17/2016****Anschaffung Winterräder Piaggio, Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat Unterweißbach beschließt, den Auftrag für die Anschaffung von Winterrädern an die Firma Autohaus Dietrich, Gartentechnik Autohaus Werkstattservice, Schneidemühlenweg 16, 98744 Oberweißbach zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag auszulösen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 140/17/2016****Anschaffung Freischneider mit Dickichtmesser****Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat Unterweißbach beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes der VG vom 30.11.2016 anzuschließen und den Auftrag für die Anschaffung eines Freischneiders mit Dickichtmesser an die Firma Autohaus Dietrich, Gartentechnik Autohaus Werkstattservice Schneidemühlenweg 16, 98744 Oberweißbach zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag auszulösen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 141/17/2016****Umbau alte Schule für barrierefreies Wohnen****Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Erarbeitung einer Bestandserfassung einschließlich Kostenschätzung, für den Umbau der alten Schule zum barrierefreien Wohnen das Ingenieurbüro Escher, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu binden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Abstimmung mit dem Planungsbüro zu führen und den Ingenieurvertrag nach Zeithonorar abzuschließen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 142/17/2016**

#### **Antrag auf Vorbescheid für die Bebauung der Talwiesen Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Erarbeitung der Bauvoranfrage das Ingenieurbüro Escher, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu binden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Abstimmung mit dem Planungsbüro zu führen und den Ingenieurvertrag nach Zeithonorar abzuschließen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 143/17/2016**

#### **Förderung der Dorferneuerung - Fußgängerbrücke zum Sportplatz Vergabe von Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Fördervorhaben „Fußgängerbrücke zum Sportplatz“ das Ingenieurbüro Escher, Schwarzaer Straße 45, 07422 Saalfelder Höhe zu beauftragen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsvertrag bis zur Leistungsphase 4 zu unterzeichnen. Die Leistungsphasen 5-9 sind durch den Bürgermeister erst zu beauftragen, wenn eine Bewilligung durch die Förderstelle erfolgt ist.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Günther  
Bürgermeister**

## **Immobilien**

**Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“,  
Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf**

### **Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt zu verkaufen:

Grundstück bebaut mit Bungalow,  
**98744 Unterweißbach, OT Neu-Leibis, Bergstraße 4**

Lage: Gemarkung Unterweißbach, Flur 12  
Flurstück: Flurstück 1419/17  
Flurstückgröße: 696 qm  
Baujahr Bungalow: ca. 1963, voll erschlossen  
(Wasser, Abwasser, Gas, Strom)  
schöne sonnige Lage

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Günther, unter der Tel.-Nr. 0171/7324854 möglich.

Erwerbsanträge sind **bis zum 29.12.2016** (Datum des Poststempels) an Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Unterweißbach Flurstück 1419/17“ zu richten. Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Hinweis: Die Eigentumsübertragung bedarf der Zustimmung der Vorkäufer.

**Steffen Günther  
Bürgermeister**

## **Senioren**

### **Geburtstagsglückwünsche**

#### **für die älteren Bürger im Monat Januar 2017**

08.01.	Dr. Klaus Staar	80 Jahre
09.01.	Rainer Finn	70 Jahre
11.01.	Harri Hoffmann	75 Jahre

#### **Der Bürgermeister**



## **Kirchliche Nachrichten**

### **Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein**

*Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz  
und lege einen neuen Geist in euch.*

*Heskiel 36,26*

#### **GOTTESDIENST**

##### **Sa. 17. Dezember**

16:00 Uhr Adventssingen mit dem Männerchor Unterweißbach und dem Kirchenchor „Mittleres Schwarzatal“

##### **Sa. 24. Dezember - Heiligabend**

18:00 Uhr! Christvesper mit Krippenspiel

##### **Mo. 26. Dezember**

14:00 Uhr Fest-Gottesdienst, Kirche Unterweißbach

##### **Sa. 31. Dezember**

16:00 Uhr Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier, Kirche

##### **So. 22. Januar**

14:00 Uhr Bergkirche Sitzendorf

#### **GEMEINDENACHMITTAG**

##### **Sa. 14. Januar 2017**

15:30 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach  
Referentin: Anne Bezzel  
Thema: Caritas Pirckheimer -  
Äbtisin und Humanistin

Allen Gemeindegliedern und Gästen ein gesegnetes und friedvolles neues Jahr 2017.

#### **Ihre Pfarrfamilie Fröbel**

# Gemeinde Wittgendorf



## Schöne Weihnachten

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2016 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Ihr Frank Biehl  
Bürgermeister

Foto: lily - Fotolia

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Wittgendorf  
aus der Sitzung 8/2016 vom 18.10.2016

##### Beschluss-Nr. 36/8/2016

##### Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Die Jahresrechnung für 2015 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 fristgemäß am 29.01.2016 erstellt.

Der Gemeinderat Wittgendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2016 AZ.: 095.74:VG III 12-04/wie, die Feststellung der Jahresrechnung für 2015.

Von der Abstimmung wurden 1 Gemeinderatsmitglied(er) sowie der Bürgermeister ausgeschlossen. (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr. 37/8/2016

##### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Die Jahresrechnung für 2015 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 fristgemäß am 29.01.2016 erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2016 AZ.: 095.74:VG III 12-04/wie, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Von der Abstimmung wurden 1 Gemeinderatsmitglied(er) sowie der Bürgermeister ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 38/8/2016****Reisekostenvergütung für die Nutzung des Privat-PKW**

Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe laut § 5, Abs. 2 ThürRKG für die dienstliche Nutzung des Privat-PKW des Bürgermeisters / Beigeordneten (derzeit 0,35 EUR je Kilometer).

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 39/8/2016****Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs.3 ThürKO auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Wittgendorf übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ Pkt. 3.1. auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinde zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Wittgendorf gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019), siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde Wittgendorf bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung / Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht erhoben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Biehl

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse**

**des Gemeinderates Wittgendorf  
aus der Sitzung 9/2016 vom 15.11.2016**

**Beschluss-Nr. 40/9/2016****Veräußerung von KEBT Aktien**

Der Gemeinderat Wittgendorf beschließt die Veräußerung von 587 KEBT Aktien zum Verkaufspreis von 240 EUR pro Aktie.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 41/9/2016****Förderung der Revitalisierung von Brauchflächen  
Abriss Gebäudekomplex ehemaliges FDGB Heim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt, die Beantragung von Fördermitteln zur Maßnahme „Abriss Gebäudekomplex ehemaliges FDGB Heim“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Förderantrag zu stellen. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 42/9/2016****Ortskernrevitalisierung, Ankauf des Flurstücks, Gemarkung Wittgendorf, Flur 1, Flurstück 364/95, 3.164 qm**

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück Gemarkung Wittgendorf, Flur 1, Flurstück 364/95, 3.164 qm bebaut mit dem Gebäude, Ortsstraße 1, 07318 Wittgendorf, zu einem Kaufpreis in Höhe von 20.000,- EUR zu erwerben.

Der Bürgermeister ist zur Kaufpreisverhandlung mit dem Eigentümer berechtigt.

Grund: Beantragung von Fördermitteln zur Maßnahme „Abriss Gebäudekomplex ehemaliges FDGB Heim, Erhöhung der Attraktivität von Siedlungsraum, Schaffung einer Baufläche.“

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl

Bürgermeister

**Nächster Redaktionsschluss**

**Donnerstag, den 12.01.2017**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 20.01.2017**